

Fischerei-Verein St.Gallen
Gegründet am 4. April 1891

Statuten

I. Sinn und Zweck des Vereins

Art. 1

Der Fischerei-Verein St. Gallen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in St. Gallen

Art. 2

Der Zweck des Fischerei-Vereins St. Gallen ist:

- a) das Fischereirecht in Gewässern als Kollektivpacht zu übernehmen und durch Abgabe von Berechtigungskarten das Fischen weiteren Volkskreisen zugänglich zu machen;
- b) in den gepachteten Gewässern den Fischbestand unter Beachtung der natürlichen, standörtlichen Artenzusammensetzung zu bewirtschaften und zu pflegen, sowie drohenden Schäden zu begegnen;
- c) die Aufzucht von Jungfischen für die eigenen Gewässer zu pflegen;
- d) die korrekte und waidgerechte Fischerei.

Art. 3

Der Verein kann sich als Sektion dem Fischerei-Verband des Kantons St. Gallen, dem Schweizerischen Fischerei-Verband, sowie anderen Verbänden und Organisationen anschliessen. Die Beschlussfassung obliegt der Hauptversammlung.

II. Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

Art. 4

Abs. 1 Der Verein besteht aus A-, B- und Ehrenmitgliedern.

Abs. 2 A-Mitglieder sind die aktiven Fischer, für sie besteht Patentzwang. Die Mitgliedschaft können erwachsene (ab vollendetem 18. Altersjahr) Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, sowie Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung, erwerben.

Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und 18. Altersjahr können unter nachstehenden Voraussetzungen A-Mitglieder werden:

- a) für stehende Gewässer, wer das 10. Altersjahr vollendet hat;
- b) für stehende Gewässer und Fliessgewässer, wer das 12. Altersjahr vollendet hat.

Jugendliche A-Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Bei zwingenden Gründen (Krankheit, Ausbildung, Auslandsaufenthalt etc.) kann die A-Mitgliedschaft für ein Jahr sistiert werden. Der Antrag ist dem Vorstand bis zum 15. November schriftlich einzureichen.

B-Mitglieder sind ehemalige A-Mitglieder, welche die Fischerei nicht mehr ausüben. Wollen B-Mitglieder wieder A-Mitglieder werden, müssen sie sich bis zum 15. Oktober bewerben. Wenn die Aufnahme als A-Mitglied möglich ist, muss keine Eintrittsgebühr geleistet werden.

- Abs. 3 Anmeldungen zum Neueintritt in den Fischerei-Verein St. Gallen sind schriftlich an das Sekretariat zu richten. Es ist eine Wohnsitzbescheinigung und ein Passfoto beizulegen.

Jugendliche Neumitglieder zwischen dem vollendeten 10. und 18. Altersjahr müssen einen vom Fischerei-Verein St. Gallen organisierten Einführungskurs besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Der Obmann für Jugendfischerei betreut die jugendlichen Neumitglieder während den ersten 2 Mitgliedschaftsjahren und führt an 2 Tagen pro Jahr Fortbildungskurse durch, die vom jugendlichen Neumitglied besucht werden müssen. Der Neueintritt eines jugendlichen bedingt auch das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter. Diese haben eine durch den Fischereiverein St. Gallen organisierte obligatorische Informationsveranstaltung zu besuchen. Dem Anmeldeformular sind ein Passfoto sowie eine Wohnsitzbestätigung der gesetzlichen Vertreter beizulegen.

Sowohl erwachsene als auch jugendliche Neumitglieder zwischen dem vollendeten 10. und 18. Altersjahr müssen vor der Aufnahme in den Fischerei-Verein St. Gallen die fachliche Fähigkeit durch Einreichung des SaNa-Ausweises nachweisen.

- Abs. 4 Das erwachsene Neumitglied oder der übertretende Jugendliche ist verpflichtet, in den ersten zwei Mitgliedschaftsjahren dem Verein während 2 Tagen vorwiegend samstags für Vereinsarbeiten (Einsetzen von Fischen, Elektrofischen etc.) zur Verfügung zu stehen. Kommt das Neumitglied oder der übertretende Jugendliche dieser Verpflichtung nicht nach, hat es einen jährlichen Unkostenbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt.
- Abs. 5 Der Vorstand entscheidet im Rahmen der statutarischen und der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- Abs. 6 Die Hauptversammlung kann Personen, welche sich um den Verein oder die Fischerei verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5

- Abs. 1 Der Vereinsaustritt oder der Übertritt in die B-Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen, jedoch bis spätestens 15. Oktober. Er ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bereits einbezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.
- Abs. 2 Mitglieder, welche die Statuten verletzen, die Fischereiverordnung und die Betriebsvorschriften übertreten, sich unkorrekten Fischens schuldig machen oder sonst in irgendwelcher Art den Interessen und Bestrebungen des Vereins entgegenarbeiten, können ihre Fischereiberechtigung verlieren oder aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Abs. 3 Als Strafmassnahme kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes ohne weitere Begründung einen zeitweiligen oder gänzlichen Entzug der Fischereiberechtigung verfügen oder die Ausgabe einer neuen Bewilligung auf bestimmte Zeit sperren. Gegen einen solchen Entscheid, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist und jede Entschädigung ausschliesst, besteht kein Rechtsmittel.
- Abs. 4 Bei schweren Verfehlungen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag muss mit der Traktandenliste bekanntgegeben werden und der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bevor ein Entscheid gefällt wird, hat das betroffene Mitglied Gelegenheit, seine Interessen persönlich vor dem Vorstand zu vertreten.
- Abs. 5 Mitglieder, welche den Jahresbeitrag bis zum Fälligkeitstermin nicht bezahlen, ist eine Nachfrist von längstens 30 Tagen anzusetzen. Unterbleibt die Zahlung bis zum Ablauf der Mahnfrist, kann das Mitglied ohne Anhörung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Abs. 6 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

- Abs. 1 Die A-Mitglieder zahlen einen am 30. November fälligen Jahresbeitrag für das nächste Vereinsjahr. Er umfasst den Vereinsbeitrag und die Fischereiberechtigung. Neueintretende erwachsene Mitglieder ab vollendetem 18. Altersjahr haben zusätzlich eine Eintrittsgebühr in der Höhe eines Jahresbeitrages zu entrichten. Neueintretende Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und 18. Altersjahr haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten.
- Abs. 2 B-Mitglieder zahlen einen am 31. Dezember fälligen Jahresbeitrag für das folgende Vereinsjahr. Sie haben Anrecht auf das Lösen von Tageskarten. Vorbehalten bleibt. Art. 5 Abs. 2 und 3.

Art. 7

Das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF), die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF), das kantonale Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz), die Kantonale Fischereiverordnung und die Betriebsvorschriften des Fischerei-Vereins St. Gallen sind für alle Fischer verbindlich.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 9

Abs. 1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Abs. 2 Alljährlich findet eine Hauptversammlung bis spätestens 29. Februar statt.

Abs. 3 Der Vorstand ist ermächtigt, nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Dasselbe Recht haben auch die Vereinsmitglieder, wenn ein Fünftel davon dies vom Vorstand verlangt.

Art. 10

Abs. 1 An der Hauptversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Aufnahme der Präsenz und Wahl der Stimmenzähler.
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung.
3. Berichte:
 - a) Bericht des Präsidenten
 - b) Gewässerwart
 - c) Elektrofischerei
 - d) Fischereiaufsicht/Gewässerschutz
 - e) Jugendfischerei
 - f) Kassa
 - g) Geschäftsprüfungskommission inklusive Beschlussfassung über deren Anträge
4. Budget für das laufende Jahr.
5. Festsetzung der A-Mitglieder-Jahresbeiträge für Erwachsene und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. bis 12. und dem vollendeten 12. bis 18. Altersjahr für das folgende Vereinsjahr.

6. Festsetzung des B-Mitglieder-Jahresbeitrages für das folgende Vereinsjahr.
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
8. Umfrage und Mitteilungen.

Abs. 2 Alle drei Jahre sind zudem noch folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Wahl des Vorstandes und aus deren Mitte den Präsidenten.
2. Wahl der Geschäftsprüfungskommission.
3. Die Betriebsvorschriften.

Abs. 3 Änderungen der Statuten und der Betriebsvorschriften können auch in den Zwischenjahren traktandiert werden.

Abs. 4 Mitgliederanträge, die nicht mit den ordentlichen Jahresgeschäften im Zusammenhang stehen, sind bis spätestens 31. Oktober dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge sind zu begründen. Dies kann schriftlich mit der Eingabe oder mündlich an der Hauptversammlung erfolgen. Später eintreffende Anträge werden nicht behandelt.

Art. 11

Abs. 1 Der Präsident erstattet an der Hauptversammlung einen Jahresbericht

Abs. 2 Der Vorstand kann für diese Versammlung Vorträge, Vorführungen oder andere Veranstaltungen vorbereiten.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst durch Übertragung folgender Aufgaben:

Vizepräsident

Aktuar

Kassier

Sekretariat

Archivar

Gewässerwart

Obmann der Elektrofischerei (Aufzuchtbewirtschaftung)

Obmann der Fischereiaufsicht und Gewässerschutz

Obmann der Jugendfischerei

Vertreter Rheintal

Einzelne Funktionen können miteinander verbunden oder aufgeteilt werden.

Art. 13

Aufgaben und Rechte des Vorstandes:

- a) Er führt die Vereinsgeschäfte und regelt die Vertretung nach aussen.
- b) Er behandelt Fischereifragen, beschafft Besatzmaterial und bestimmt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Fischereiaufseher die Einsätze in die Gewässer.
- c) Er rekrutiert die freiwilligen Fischereiaufseher.
- d) Er stellt das Budget zuhanden der Hauptversammlung auf, bestimmt Entschädigungen und allfällige Vergütungen von Arbeitsverrichtungen. Er ist ermächtigt, im Rahmen des Budgets Ausgaben zu tätigen.
- e) In Sonderfällen kann der Vorstand im Einverständnis mit der Geschäftsprüfungskommission auch über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Fünftel des freien Vereinsvermögens entscheiden.
- f) Der Vorstand besitzt Prozessvollmacht.

Art. 14

Aufgaben des Präsidenten, bei Verhinderung des Vizepräsidenten:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen.
- c) Abfassung des Jahresberichtes zuhanden der Hauptversammlung.
- d) Leitung der Mitgliederversammlungen.
- e) Verkehr mit Behörden und Verbänden.

Art. 15

Der Aktuar, bei dessen Abwesenheit ein Tagesaktuar, führt das Protokoll über Sitzungen und Versammlungen.

Art. 16

Aufgaben des Kassiers:

- a) Verwaltung des gesamten Rechnungswesens.
- b) Vorlage der Jahresrechnung an der Hauptversammlung.

Art. 17

Aufgaben des Sekretariates:

- a) Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- b) Versand der Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen.
- c) Allgemeine Sekretariatsarbeiten.

Art. 18

Der Archivar verwaltet die Vereinsbibliothek und das Archiv mit den Vereinsakten.

Art. 19

Der Gewässerwart ist für die geeignete Bewirtschaftung der Vereinsgewässer verantwortlich. Er achtet auf die Erhaltung der natürlichen, standörtlichen Artenzusammensetzung und ist für die Beschaffung von Besatzmaterial zuständig.

Art. 20

Der Obmann der Elektrofischerei ist für die Bewirtschaftung der Aufzuchtbäche und die Organisation der Elektrofischerei verantwortlich.

Art. 21

Der Obmann der Fischereiaufsicht ist verantwortlich für die Organisation der Fischereiaufsicht und die Weiterleitung von Verzeigungen an die Behörden, sowie das Mitteilen von Übertretungen an den Vorstand. In Zusammenarbeit mit dem Gewässerwart und dem Obmann der Elektrofischerei ist er zuständig für den Gewässerschutz.

Art. 22

Der Obmann für die Jugendfischerei ist für die Instruktion, Betreuung und Fortbildung der Jugendfischerinnen und Jugendfischer zwischen dem vollendeten 10. und 18. Altersjahr zuständig.

Art. 23

Der Rheintalvertreter ist für die gute Zusammenarbeit mit den Mitgliedern aus dem Rheintal besorgt. Er orientiert den Vorstand über die Geschehnisse und die Aufgaben im Zusammenhang mit den Vereinsgewässern im Rheintal. Auf Anweisung des Präsidenten verhandelt er mit Ämtern und Vereinen.

Art. 24

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Revisoren. Sie hat alljährlich die Kassa- und Vereinsführung zu prüfen und an der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 25

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Aktuar. Für Kassageschäfte zeichnet der Kassier zu zweien, mit dem Präsidenten oder dem Sekretär.

Art. 26

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch zehn Mitglieder dessen Fortbestand verlangen.

Bei einer Auflösung des Vereines entscheidet die Versammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Art. 28

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. Februar 2021 genehmigt.

St. Gallen, 27. Februar 2021

Der Präsident

Der Aktuar:

Fredi Dudler

Giuseppe Martella